

Ebenso darf in Gast- und Speisewirtschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuße zubereitet werden, als bis dasselbe der vorstehend angeordneten Untersuchung unterzogen ist.

Für diese Untersuchungen werden Gebühren nach Maßgabe des § 8 erhoben.

§ 6. Auf den öffentlichen Märkten und in den Privat-Verkaufsstätten ist das nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische gesondert feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit deutlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 7. Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirke der Stadt Harburg das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb des Umkreises von 40 Kilometer von Harburg belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 8. Für die Benutzung des Schlachthauses, sowie für die Unterbringung des Schlachtviehes und des nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches werden Gebühren erhoben.

Der Gebührentarif wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und veröffentlicht.

§ 9. Die Benutzung des Schlachthauses darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen niemanden verjagt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 9 März 1881 und nach den §§ 26—28 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 bestraft.

§ 11. Diese Anordnungen treten am 1. April 1903 in Kraft; an demselben Tage treten die Ortsstatute vom 17. und 18. August 1892 betreffend die Einführung des Schlachtwanges, sowie betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehes und des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches außer Kraft.

Harburg, den 27. März 1903.

Der Magistrat.
Denicke.

14. Gemeindebeschluss,

betr. die Errichtung einer Freibank im städtischen Schlachthause zu Harburg.

§ 1. In Gemäßheit der §§ 8—10 des Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und FleischschauGesetze vom 28. Juni 1902 wird auf dem städtischen Schlachthofe zu Harburg vom 1. April 1903 ab eine besondere Verkaufsstelle — Freibank —

a) für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht,

b) für Fleisch, das zwar zum Genuße für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist,

errichtet.

§ 2. Der Verkauf des Freibankfleisches darf nur zum Verbräuche im eigenen Haushalte oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, erteilt ist.

Der Verkauf darf nur in Quantitäten von höchstens 3 Kilo an einen Käufer an einem und demselben Tage erfolgen.

§ 3. An Gebühren für die Benutzung der Freibank werden erhoben:

1. für ein Stück Großvieh	2 Mk. 50 Pfg.
2. " " " Kleinvieh	1 " — "
3. " Fleischteile pro Kilo	— " 03 "

Harburg, den 27. März 1903.

Der Magistrat.
Denicke.